

PREISBLATT FÜR PRIVAT- UND GEWERBEKUNDEN



STROM

EWR*STROM Wallbox

Der Strompreis setzt sich aus dem **ARBEITS-** und **GRUNDPREIS** sowie dem **MESSSTELLENBETRIEBSPREIS** zusammen:

Preisgarantie	Gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 Preisstand: 01.11.2025	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
	Energie-Arbeitspreis (Ökostrom)	13,824 ct/kWh			
	Energie-Grundpreis		66,54 €/Jahr		
zzgl. Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾					
EINBAU DER LADESTATION <u>vor</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
	+ Arbeitspreis	1,89 ct/kWh			
	+ Grundpreis		48,00 €/Jahr		
EINBAU DER LADESTATION <u>ab</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
Modul 1 Reduzierung des Netzentgeltes 'Grundpreis' auf 17,39 €/Jahr; verminderte KA.					
	+ Arbeitspreis	4,72 ct/kWh			
	+ Grundpreis		17,39 €/Jahr		
Modul 2 Reduzierung der Netzentgelte 'Arbeitspreis' um 60 % und Wegfall des 'Grundpreises'; verminderte KA.					
	+ Arbeitspreis	1,89 ct/kWh			
	+ Grundpreis		0,00 €/Jahr		
Modul 3 Reduzierung der Netzentgelte 'Arbeitspreis' gem. Aufteilung MSB und 'Grundpreis' auf 17,39 €/Jahr; verminderte KA.					
	+ Arbeitspreis HT (Hochlasttarif)	6,37 ct/kWh			
	+ Arbeitspreis ST (Standardtarif)	4,72 ct/kWh			
	+ Arbeitspreis NT (Niedriglasttarif)	1,59 ct/kWh			
	+ Grundpreis		17,39 €/Jahr		
Bei Ladestationen <u>vor</u> und <u>ab</u> dem 01.01.2024					
	+ Konzessionsabgabe	0,11 ct/kWh			
zzgl. Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge) Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.					
	+ KWKG-Zuschlag	0,446 ct/kWh			
	+ Offshore-Netzumlage	0,941 ct/kWh			
	+ Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh			
	+ Stromsteuer	2,05 ct/kWh			
EINBAU DER LADESTATION <u>vor</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
	= ARBEITSPREIS GESAMT (Ökostrom)	19,43 ct/kWh		23,13 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS GESAMT		114,54 €/Jahr		136,30 €/Jahr
EINBAU DER LADESTATION <u>ab</u> dem 01.01.2024 (separate Messung)					
	= ARBEITSPREIS Modul 1 GESAMT (Ökostrom)	23,65 ct/kWh		28,14 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS Modul 1 GESAMT		83,93 €/Jahr		99,88 €/Jahr
	= ARBEITSPREIS Modul 2 GESAMT (Ökostrom)	20,82 ct/kWh		24,78 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS Modul 2 GESAMT		66,54 €/Jahr		79,18 €/Jahr
	= ARBEITSPREIS Modul 3 GESAMT (Ökostrom)	23,66 ct/kWh		28,16 ct/kWh	
	= GRUNDPREIS Modul 3 GESAMT		83,93 €/Jahr		99,88 €/Jahr

Messstellenbetriebspreise, Fußzeilen und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Messstellenbetriebspreise

MESSTELLENBETRIEBSPREIS⁴⁾ (Zähler) für Letztverbraucher

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)	11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)	21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
6.001 bis 10.000 kWh	33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
10.001 bis 20.000 kWh	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
20.001 bis 50.000 kWh	92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
50.001 bis 100.000 kWh	117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinheit §14a EnWG	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr

Fußzeilen

¹⁾ Energiepreise-Garantie

Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind ausschließlich die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb unveränderbar. Änderungen bei Netzentgelten, Messstellenbetriebskosten, Umlagen und Steuern werden an den Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe weitergegeben.

²⁾ Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

³⁾ Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leistungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind ebenfalls dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

Informationen

1. Voraussetzung für den Abschluss dieses Sondervertrages ist, dass sowohl der Strom für die Aufladung von Elektrofahrzeugen als auch der Haushalts- bzw. Gewerbestrom jeweils über einen separaten Zähler gemessen wird (Zwei-Zähler-Messung).

Auszug aus der **Information Ladeeinrichtungen** - Ziffer 7.3 „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG“, die unter www.ewr-remscheid.de/strom/tarife/weitere-tarife/ewrstrom-e-mobilitaet/ zum Download bereitstehen:

§ 14a Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung; Verordnungsermächtigung

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch Elektromobile. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 näher zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind, und Steuerungshandlungen zu benennen, die Dritten, insbesondere dem Lieferanten, vorbehalten sind. Sie hat hierbei die weiteren Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes an die Ausgestaltung der kommunikativen Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu beachten.

Wird ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG (z. B. EWR Fahrstromtarif) gewünscht, wird im Gegenzug die netzdienliche Steuerung der Ladeeinrichtungen über eine Steuereinrichtung vertraglich vereinbart. Zudem muss für die Ladeeinrichtung ein zusätzlicher separater Zählerplatz zur Aufnahme der notwendigen Messeinrichtung (eigene Messlokation) und des notwendigen Steuergerätes vorhanden sein. **Die Ladeeinrichtung muss fest montiert und als eigener Endstromkreis an der Elektroanlage angeschlossen sein.** Die Stromkreisverteiler für Ladeeinrichtungen sind bei Inanspruchnahme eines verminderten Netznutzungsentgeltes auf Grundlage § 14a EnWG getrennt vom Stromkreisverteiler der allgemeinen Versorgung anzuordnen. Eine eindeutige elektrische Trennung muss vorhanden sein. Bei einem gemeinsamen Stromkreisverteiler sind die Stromkreise für den Allgemeinbedarf von der Ladeeinrichtung durch eine Schottung sicherzustellen.

Ladeeinrichtungen mit einem Netzverknüpfungspunkt im Mittelspannungsnetz sind hiervon ausgeschlossen.

2. Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Anlage zur Aufladung von Elektrofahrzeugen erforderlichen Zähler-/Schaltgeräteplätze sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt.
3. Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung von Elektrofahrzeugen bereitgestellt wird, werden ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.
4. Die Erhöhung der Anschlussleistung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der EWR GmbH.